



Ein Todesfall – was ist zu tun?

Leitfaden für Angehörige

Wenn eine angehörige Person stirbt, kommen zur Trauer auch administrative Pflichten auf Sie zu. Auf diesem Blatt finden Sie wichtige Hinweise und Adressen, wo Sie Hilfe erhalten.

1. Was ist zuerst zu tun?

Der herbeigerufene Arzt stellt den Tod fest und füllt eine ärztliche Todesbescheinigung aus. Den Todesfall melden Sie bitte persönlich innerhalb von zwei Tagen dem Bestattungsamt der Gemeinde Stammheim.

Gemeindeverwaltung Stammheim

Bestattungsamt

Gemeindehausplatz 2

8476 Unterstammheim

Tel. 052 744 55 11

gemeinde@stammheim.ch

Unsere Öffnungszeiten

Montag / Mittwoch / Donnerstag 08.00 - 11.30 / 14.00 - 16.30 Uhr

Dienstag 08.00 - 11.30 / 14.00 - 19.00 Uhr

Freitag 07.00 - 13.00 Uhr (durchgehend)

Zum Gespräch bei uns nehmen Sie bitte folgende Unterlagen mit: ärztliche Todesbescheinigung, den Schriftenempfangsschein, Pass/ID sowie das Familienbüchlein (sofern vorhanden). Die Meldung über den Todesfall wird das Bestattungsamt nach dem Gespräch schriftlich an das Zivilstandsamt des Bezirkes Andelfingen, 8451 Kleinandelfingen, weiterleiten. Von diesem Amt erhalten Sie dann den amtlichen Todesschein.

2. Aufbahren / Leichentransport

Beim Waschen und Einkleiden der verstorbenen Person hilft Ihnen die Spitex Wyland AG, Tel. 052 744 10 00. Je nach Umstand kann der Leichnam für 1-2 Tage zu Hause bleiben, bevor er in der Aufbahrungshalle beim Friedhof aufgebahrt wird. Auf Wunsch erhalten Sie einen Schlüssel für den Aufbahrungsraum, so dass Sie und Ihre Angehörigen von der verstorbenen Person nochmals in Ruhe Abschied nehmen können.

In der Regel organisiert das Bestattungsamt - in Absprache mit den Angehörigen - das Aufbahren und den Leichentransport. In Notfällen (z.B. sonntags, wenn die Gemeindeverwaltung nicht erreichbar ist) ist dies der zuständige Unternehmer: Gerber Bestattungsdienste AG, Lindau, Tel. 052 355 00 11

3. Kremation oder Erdbestattung

Das Bestattungsamt der Gemeinde klärt mit den Angehörigen die Frage, ob eine Erdbestattung oder eine Kremation stattfinden soll. Das Bestattungsamt legt auch die entsprechenden Termine fest. Bitte beachten Sie, dass eine Kremation mehrere Tage in Anspruch nimmt und dass das Datum der Abdankung erst nach der verbindlichen Terminzusage durch das Bestattungsamt festgelegt werden kann.

4. Zeremonien und Reden

Um die Art der Beerdigung und vor allem der Abdankung zu regeln, nehmen Sie mit Ihrem Seelsorger Kontakt auf. Vielleicht hat die verstorbene Person eine Sterbeverfügung hinterlassen, mit genauen Wünschen, wie sie bestattet werden möchte.

| | | |
|-------------------------------|-----------------------|--------------------|
| Reformiertes Pfarramt | Heinz-Jürgen Heckmann | Tel. 052 745 11 46 |
| Römisch-Katholisches Pfarramt | Stephan Kristan | Tel. 052 317 34 47 |
| Chrischona-Gemeinde | Daniel Ott | Tel. 052 745 31 50 |

5. Bestattungskosten

Die Gemeinde kommt für einen einfachen Sarg, den Leichentransport, die Bestattung oder Kremation auf und stellt die Abdankungshalle und Grabstätte (ausser Sonderwünsche) kostenlos zur Verfügung (gilt nur für Personen, die ihre Schriften im Stammatal hinterlegt haben). Auch für die amtliche Bekanntmachung im Anschlagkasten und das Grabgeläute ist die Gemeinde besorgt.

6. Testament, Erbfragen klären

Reichen Sie ein allfälliges Testament beim Bezirksgericht Andelfingen, Thurtalstr. 1, 8450 Andelfingen (Tel. 052 304 20 10) ein. Das Bezirksgericht stellt auch den oftmals notwendigen Erbschein aus.

7. Von Versicherung bis Kreiskommando

Möglichst bald jene Versicherungen informieren, bei denen ein direkter Zusammenhang mit dem Todesfall besteht (Auto, Hausrat) oder der Tod selber das versicherte Ereignis ist: Dabei sollten Sie die Lebens- und Unfallpolicen mit dem Todesschein und Prämienquittungen einreichen. Haben Sie Anspruch auf Witwen- und/oder Waisenrente, wenden Sie sich an die Ausgleichskasse der AHV des Wohnorts des bzw. der Verstorbenen.

Melden Sie den Todesfall auch der Pensionskasse des/der Verstorbenen. Überprüfen Sie die Post- und Bankverbindungen und lösen Sie diese allenfalls auf. Melden Sie den Todesfall bei der Krankenkasse, bei sämtlichen Vereinen und allenfalls auch beim militärischen Vorgesetzten. Falls der Hausrat aufgelöst wird: Mietvertrag, Telefonanschluss, Elektrizität, Gasversorgung sowie Abonnements von Zeitungen und Zeitschriften kündigen.

8. Vorsicht: üble Geschäftemacher

Seien Sie misstrauisch bei Reinigungs- und Räumungsfirmen: einige bieten ihre Dienste aufgrund von Todesanzeigen an. Hier gilt: schriftliche Offerten mit detaillierten Preisangaben schützen vor bösen Überraschungen.

Beim Grabstein können sich die Hinterbliebenen Zeit lassen. Redliche Grabsteinverkäufer halten sich an die Standesregeln, die der Verband Schweizer Bildhauer- und Steinmetzmeister (VSBS) eingeführt hat: bis 30 Tage nach einem Todesfall dürfen Mitglieder keine Werbe- und Kontaktanzeigen versenden. Ohne ausdrücklichen Wunsch der Hinterbliebenen sind während dieser Frist Hausbesuche untersagt.

Völlig unnötig ist eine spätere Reinigung der Grabsteine; Institute, die solche Dienste anbieten, haben es nur auf Ihr Geld abgesehen und operieren überdies ohne Bewilligung der Friedhofverwaltung.

9. Der Friedhof hat seine Regeln

Auch unser Friedhof hat klare Regeln für die Grabgestaltung. Festgelegt sind u.a. die Grössen der Gräber, die Ruhefristen sowie Grössen und Materialien des Grabmals. Die entsprechende Verordnung kann bei der Gemeindeverwaltung Stammheim gratis bezogen werden.

Die Gräber sind zu pflegen und von Unkraut frei zu halten. verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und in die Abfallkörbe bzw. in die Abfallmulde zu bringen.

Das Bestattungsamt möchte Ihnen mit diesem Merkblatt helfen, wenigstens die administrativen Pflichten zu vereinfachen. Wir stehen Ihnen in dieser schwierigen Situation selbstverständlich gerne mit Rat und Tat zur Seite.